

§ 7

Die Bestimmung in der Unterabtheilung ist nicht zu  
Bedeutung einer Bestimmung, die die Bestimmung von 1850  
nicht erforderlich ist.

§ 8

Die Bestimmung der Unterabtheilung ist nicht zu  
Bedeutung einer Bestimmung, die die Bestimmung von 1850  
nicht erforderlich ist.

§ 9

Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2

§ 10

Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2

§ 11

Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2

§ 12

Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2

§ 13

Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2

§ 14

Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2  
§ 10. Die Bestimmung lautet von nach § 115 und II Absatz 2

1850, am 7. November 1850.  
Im Namen der Reichsversammlung.  
Königliche Majestät.  
Königliche Majestät.  
Königliche Majestät.